



Niederschrift

4. Sitzung des **Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain**

am

Donnerstag, den 01. Oktober 2015, Beginn 19:00^h Ende 20:00^h

im

Sitzungssaal der Gemeinde MARIA RAIN

Anwesende:

Bürgermeister Franz RAGGER	SPÖ
1. Vzbgm Robert MUSCHET	SPÖ
2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH	SPÖ
GV Mag. Anton SGAGA	ÖVP
GV Patrick ZNIDAR	FPÖ
Christoph APPÉ	SPÖ
Stefan EBERDORFER	SPÖ
Edgar KIENLEITNER	SPÖ
Evelin KLUG	SPÖ
Patrick LADINIG	SPÖ
Mag. Dr. Elvira SEMATON	SPÖ
Dimitar SLAVOV	SPÖ
Alina UNKART M.A.	SPÖ
Thorsten JOST	ÖVP
Claudia HÖFLER	ÖVP
Elisabeth MIKULA	ÖVP
Ing. Mario SLABE	FPÖ
Ersatz GR Siegfried GASSER	FPÖ (Ersatz GR Hannes JANDA)

Schriftführer:

AL Thomas SCHURIAN

Entschuldigt:

Hannes JANDA FPÖ

Unentschuldigt:

Egon RUBIN GRÜNE

Inhalt

1	Bestellung der <i>PROTOKOLLPRÜFER</i>	2
2	Personal	2
2.1	<i>AUFNAHME</i> Leiterin für den <i>KINDERGARTEN</i>	2
2.2	<i>AUFNAHME</i> MitarbeiterIn in der <i>FINANZVERWALTUNG</i>	3
2.3	Interne <i>NACHBESETZUNG</i> der Stelle im <i>MELDEAMT</i>	3
3	<i>MIETVERTRAG</i> ehemaliges Kaufhaus <i>PICHLER</i>	4
4	Errichtung einer <i>ZAUNANLAGE</i> beim bestehenden <i>HORT</i>	5
5	Erneuerung der <i>TELEFONANLAGE</i> im Gemeindeamt	6
6	Umsetzung der <i>ZWEITWOHNSITZABGABE</i> -Höchstsatzverordnung	6
7	Erlass einer neuen <i>ORTSTAXENVERORDNUNG</i> 2016	7
8	Erlass einer <i>ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG</i> 2016	8
9	Diverse <i>SUBVENTIONSANSUCHEN</i>	8
9.1	Asphaltierung <i>WOSCHITZGRÜNDE</i> – Zuerkennung eines <i>ZUSCHUSSES</i>	8

9.2	ZUSCHUSS zur Asphaltierung des Weges auf Parz. 313/8 KG 72188 Toppelsdorf sowie Übernahme ins öffentliche Gut.....	9
10	ÜBERNAHME einer TEILFLÄCHE der Parzelle 591/1, KG 72191 Tshedram im Ausmaß von 8 m² ins öffentliche Gut, Parz. 721 KG 72191 Tshedram	10
11	Widmungen	10
11.1	UMWIDMUNGSPUNKT 2/2015 von Grünland – Landwirtschaft in Bauland - Wohngebiet; Teil aus Parzellen Nr. 348, KG Toppelsdorf, im Ausmaß von ca. 265m².....	10
11.2	UMWIDMUNGSPUNKT 7/2015 von Grünland – Landwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet; Teil aus Parzelle Nr. 441, KG Toppelsdorf, im Ausmaß von ca. 2.270m² (WERATSCHNIG Anna).....	11
12	Sanierung SPORTPLATZ	12
13	Wasserverband Wörthersee-Ost – ERSATZ ordentliches MITGLIED	12
14	Beitritt zur Klima- und Energie-Modellregion (KEM) "CARNICA Rosental"	12
15	Personal - Dienstverträge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
15.1	DIENSTVERTRAG Leiterin für den KINDERGARTEN.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
15.2	DIENSTVERTRAG Mitarbeiterin im MELDEAMT	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung ersucht der Vorsitzende alle Anwesenden, sich von den Plätzen zu erheben und eine Gedenkminute für den verstorbenen Bürgermeister a.D. Josef TOMASCHITZ abzuhalten. In seiner Ansprache stellt Bürgermeister Franz RAGGER fest, dass Josef TOMASCHITZ von 1982 bis 2009 die Geschicke der Gemeinde gelenkt hat. In dieser Zeit wurden unter seiner Federführung viele Projekte verwirklicht, welche heute wichtige Eckpfeiler für die Entwicklung der Gemeinde als Wohngemeinde sind und von der Weitsicht des Verstorbenen zeugen.

1 Bestellung der **PROTOKOLLPRÜFER**

Zu Protokollprüfern werden 2. Vzbgm. Hubert **STEINBUCH**, SPÖ und Claudia **HÖFLER**, ÖVP **einstimmig** bestimmt.

2 Personal

2.1 **AUFNAHME** Leiterin für den **KINDERGARTEN**

Da Fr. **MAHNERT** nach kurzer Zeit gekündigt wurde, musste die Stelle neu ausgeschrieben werden. Es haben sich sechs Personen beworben, wovon zwei bereits auszuschneiden waren, da sie das Anforderungskriterium hinsichtlich der LeiterInnen-Ausbildung nicht erfüllten. Die verbliebenen vier wurden zu einem Interview eingeladen, eine Bewerberin hat abgesagt. Mit den restlichen wurde das Bewerbungsgespräch durchgeführt.

Nach Auswertung der Bewertungen durch die Mitarbeiter des Gemeindeservicezentrums ergibt sich folgende Reihung:

1. Petra **SCHICK**
2. Sabrina **SLABE**
3. Daniela **SCHATZMAYER**

GR Thorsten **JOST** stellt fest, dass er ein Kind im Kindergarten hat und sehr positiv eingestellt ist. Bürgermeister Franz **RAGGER** stellt fest, dass ihm auch positive Rückmeldungen per SMS zugegangen waren.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, Fr. Petra SCHICK zum ehestmöglichen Zeitpunkt als Leiterin des Kindergartens der Gemeinde Maria Rain (Modellstelle EP-PL 1) in Vollzeit ein zu stellen.

2.2 AUFNAHME MitarbeiterIn in der FINANZVERWALTUNG

Mit Ende August trat Fr. *EBERHARD* ihren Ruhestand an. Aufgrund der rechtlichen Regelungen für die Stelle der Finanzverwaltung war es zwingend nötig eine Stellenausschreibung vor zu nehmen.

Die Bewerbungen mussten bis spätestens 24. Juni 2015 in der Gemeinde einlangen.

Es haben sich 16 Personen beworben wovon 6 Personen die Unterlagen nicht vollständig beigebracht haben und auszuschneiden waren.

Hinsichtlich des Objektivierungsverfahrens und der nötigen Schritte gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Es kann die Einstellung allein durch die Sichtung und Bewertung anhand der Bewerbungsunterlagen erfolgen.

Nach Durchsicht der Bewerbungsunterlagen wurde seitens der Amtsleitung eine vorläufige Reihung vorgenommen. Zu den einzelnen Kriterien wurde nach dem Schulnotensystem eine Bewertung durchgeführt und diese zusätzlich schriftlich begründet.

Daraus geht folgendes Ergebnis hervor:

1	Povoden	Bianca
2	Wolte	Tanja
3	Schwarz	Edgar
4	Kerschbaumer	Angelika
5	Rausch	Bettina
6	Gastl	Daniel
7	Hallegger	Michael
8	Gaggl	Sabrina
9	Spitaler	Delia
10	Zwanzger	Marlene

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, Fr. Bianca POVODEN rückwirkend mit 1.9.2015 auf die freiwerdende Stelle AK-SSB4, Stellenwert 42 ein zu stellen.

2.3 Interne NACHBESETZUNG der Stelle im MELDEAMT

Mit Schreiben vom 06. Aug. 2015 hat Fr. *KRAUT* um die Übernahme in ein Dienstverhältnis zur Gemeinde angesucht. Durch die Übernahme von Fr. *POVODEN* als Finanzverwalterin wurde die Stelle im Meldeamt frei. Diese wurde intern ausgeschrieben und soll auch intern nachbesetzt werden, weshalb es bei dieser Stelle und dem gegenständlichen Stellenwert keiner öffentlichen Ausschreibung bedarf.

Frau *KRAUT* hat im Juli 2015 die Lehre positiv abgeschlossen. Sie konnte sich in den vergangenen Jahren genügend Wissen aneignen um die Stelle zu bekleiden.

Seitens AL Thomas *SCHURIAN* wird festgestellt, dass sich Fr. *KRAUT* sehr gut entwickelt und bereits viele Angelegenheiten im Meldeamt übernommen hat.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, Fr. Katrin KRAUT auf die Stelle KU-KB 3, Stellenwert 36 rückwirkend mit 3.8.2015 ein zu stellen.

3 MIETVERTRAG ehemaliges Kaufhaus PICHLER

Im Rahmen der Kulturinitiative TetrArts haben sich vor allem die bildenden Künstler stark mit unterschiedlichen Workshops eingebracht. Diese haben größtenteils im Dachgeschoss des Gemeindeamtes stattgefunden. Die räumliche Situation ist jedoch beengt.

Vor kurzem ist das ehem. Kaufhaus *PICHLER* frei geworden und es besteht die Möglichkeit, die Räumlichkeiten anzumieten. Die Fläche wäre sowohl für die bildnerischen Künstler als auch für die Chöre zum Proben gut nutzbar.

Aus diesem Grund hat Bürgermeister Franz *RAGGER* mit dem Eigentümer Hr. Mag. Ewald *PICHLER* Kontakt aufgenommen. Dieser hat einen Mietvertragsentwurf übersandt.

Nicht geklärt ist, was mit den vorhandenen Objekten (einem Gewächshaus aus Holz und Plastikfolie und einer Gartenhütte) sowie den vorhandenen Ölfass am Grundstück wird.

An Adaptierungsarbeiten wäre seitens der Gemeinde eine Heizung – vorzugsweise elektrisch – einzubauen.

Im Süd-Westen des ehemaligen Kaufhauses befindet sich ein Balkon, der in sehr desolatem Zustand ist.

Es wäre noch festzulegen, wie die Kosten für die Miete bzw. für die Adaptierungs- und Revitalisierungsarbeiten zu bedecken wären.

Weiters wurde bereits zu den fraglichen Vertragspunkten Kontakt mit Ewald Pichler aufgenommen. Dieser hat bereits zu den einzelnen Fragen folgend Stellung genommen:

- 1.2 Verwendung als Mehrzweckgebäude OK
- 2.4 Eigenbedarf: Kann gestrichen werden, verzichte auf dieses Recht für die Dauer des Mietvertrages.
- 4.3 Ergänzung ‚welche im Zuge des aufrechten Mietverhältnisses anfallen‘ OK
- 4.3 ad §1096 ABGB. Wenn dieser Satz ‚entfallen‘ soll, ist hier sinngemäß eine Formulierung zu finden, die sagt, dass das Vermietungsobjekt in so einem brauchbaren Zustand übernommen wird, dass die Gemeinde als Mieterin keine Mietzinsfreistellung aufgrund der Beschaffenheit des Objekts geltend machen kann.
- 5.1 Der Gemeinde steht es nicht komplett frei, was sie mit dem Objekt macht; wenn sie z.B. beschließt es an einen Bordellbetreiber unter zu vermieten um ein Laufhaus daraus zu machen, dann würde ich es nicht vermieten. Oder zum Büro einer politischen Partei wird, würde ich mitbestimmen wollen, ob ich das so will. Wenn es, wie artikuliert für die Künstler, Kinder, Schüler, Sozial- und Kulturvereine, die Pfarrgemeinde und ähnliche Einrichtungen verwendet wird kann die Detailverwendung komplett autark von der Gemeinde bestimmt werden. Und dann ist auch Weiter- / Untervermietung, entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe ohne mein Einverständnis sinnvoll und so vereinbart.
- 5.2 Wenn die Gemeinde über die Fachkräfte verfügt diese Renovierungsarbeiten durchzuführen dann kann sie das gerne tun.
- 7.1 die Poster werden entfernt

Zu o.g. Punkten wurde seitens der Amtsleitung folgendes vorgeschlagen:

Zu Punkt 5.1 für den Betrieb eines Bordells ist eine Sonderwidmung nötig, welche aufsichtsbehördlich sicher nicht genehmigt wird. Die Gefahr einer Vermietung an eine politische Partei ist zwar nicht immanent, jedoch verstehen wir hier die Bedenken, auch kann Ihnen nicht garantiert werden, dass aufgrund der Stimmverteilung im Gemeinderat nicht ein derartiger Beschluss gefasst werden könnte. Mit Ihrer Erklärung zu diesen und den übrigen Punkten glauben wir, dass auch die Gemeinde ihr Auslangen finden wird.

4.3:

Die Mieterin übernimmt das Vermietungsobjekt in einem brauchbaren Zustand, sodass diese eine Mietzinsfreistellung aufgrund der Beschaffenheit des Objekts nicht geltend machen kann.

Die o.a. Änderungen wurden in den vorliegenden Entwurf von 10. August 2015 eingearbeitet. Es fehlt lediglich der Beginn des Mietverhältnisses, das Ende sowie die Festlegung des Indexes welcher der Berechnung der Indexanpassung zu Grunde gelegt wird.

Derzeit ist eine Bedeckung im Voranschlag noch nicht gegeben, aufgrund von Mehreinnahmen in der Vergangenheit werden jedoch die Mehrkosten von ca. € 1.500,00 bis 31.12.2015 im 2. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet.

GV Mag. Anton *SGAGA* stellt zur Miete fest, dass die Umsetzung seines Erachtens nicht sinnvoll ist. Er ist davon überzeugt, dass die vorhandene Infrastruktur in der Schule und im Gemeindeamt ausreicht. Bei einer Miete werden auch Investitionen nötig, deren finanzieller Aufwand dann für ein zukünftiges Projekt fehlt. Seines Erachtens ist die Aula ideal und ausreichend. GV Patrick *ZNIDAR* schließt sich der Meinung an.

GR Thorsten *JOST* stellt fest, dass es auch Unternehmer gibt, die an dem Objekt interessiert wären. Auch er vertritt die Meinung, dass auf die bestehende Infrastruktur zurückgegriffen werden soll. Er fragt auch ob die feuerpolizeilichen Bestimmungen erfüllt sind.

1. Vzbgm Robert *MUSCHET* stellt fest, dass die angemieteten Flächen auch für Lagerzwecke des Bauhofs genutzt werden.

Bürgermeister Franz *RAGGER* stellt fest, dass es der Wunsch der bildenden Künstler war, eine ständige Stätte zur Verfügung zu haben. Hinsichtlich des Argumentes, dass er das Objekt ausgesucht habe stellt er ergänzend fest, dass Hr. Pichler ihm das Objekt im Zuge eines Gespräches angeboten und nicht er als Bürgermeister explizit danach gefragt hat.

Die Feuerpolizeilichen Bestimmungen sind schon aufgrund der vorhandenen Baubewilligung als Geschäftslokal gegeben.

GR Alina *UNKART* BA. fragt, ob die Möglichkeit auch für andere Personen besteht, den Raum zu mieten. Hierzu stellt Bürgermeister Franz *RAGGER* fest, dass selbstverständlich die Möglichkeit der Miete gegeben sein wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt mehrheitlich (11:7 Gegenstimmen: GV Mag. Anton SGAGA, GV Patrick ZNIDAR, Thorsten JOST, Claudia HÖFLER, Elisabeth MIKULA, Ing. Mario SLABE, Ersatz GR Siegfried GASSER) den vorliegenden Mietvertragsentwurf vom 10. August 2015 abgeschlossen zwischen Hr. Mag. Ewald PICHLER und der Gemeinde Maria Rain mit einer Laufzeit von fünf Jahren.

Der Mietvertragsentwurf vom 10. August 2015 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

4 Errichtung einer ZAUNANLAGE beim bestehenden HORT

Bürgermeister Franz *RAGGER* hat ein Angebot bei der Fa. *MISCHITZ* einholen lassen. Es soll ein Maschendrahtzaun so errichtet werden, dass es einen abgeschlossenen Bereich für den Hort gibt.

Die Kosten belaufen sich auf rund € 800,00 welche derzeit nicht bedeckt sind. Im Voranschlag sind jedoch für den Hort Mittel für die Betriebsausstattung in Höhe von € 200,00 vorgesehen und für die Instandhaltung € 700,00.

Aufgrund des Umstandes das die Kosten nicht bedeckt sind, ist ein Beschluss des Gemeinderates nötig (§ 8 Geschäftsordnung 2009).

GR Dimitar *SLAVOV* fragt, ob der Zaun soweit versetzt werden könnte, dass auch die Zugangstüre zwischen den Beiden Gruppenräumen innerhalb des Hortbereiches zu liegen kommt. Hierzu stellt Bürgermeister Franz *RAGGER* fest, dass die Erweiterung geprüft wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, die Arbeiten zur Errichtung einer Zaunanlage an die Fa. Schlosserei Ing. Georg MISCHITZ lt. Angebot vom 21. Juni 2015 zum Preis von brutto € 792,00 zu vergeben.

Die erforderlichen Mittel sollen aus der POST „Hort – Betriebsausstattung“ bedeckt werden. Für den Mehrbedarf sind Mittel aus der Instandhaltung heran zu ziehen und dies im Nachtragsvoranschlag ein zu arbeiten.

5 Erneuerung der TELEFONANLAGE im Gemeindeamt

Die Telefonanlage der Gemeinde ist bereits 10 Jahre in Verwendung und zeigt schon erste Verschleißerscheinungen, bei den Telefonen ist teilweise das Display unlesbar. In der Vergangenheit fiel die Anlage mehrmals aus und das Gemeindeamt war nicht zu erreichen.

Nunmehr hat der Amtsleiter im Zuge einer Produktpräsentation der Fa. KAPSCH BusinessCom AG angefragt welche Möglichkeiten es für die Gemeinde Maria Rain gäbe. Im Unterschied zur jetzigen Situation würde die Anlage nicht mehr gekauft, sondern im Rahmen eines Servicevertrages angemietet werden. Die alten Geräte würden entfernt und die vorhandene Netzwerkstruktur für die neue Technologie verwendet werden. Das Telefonieren würde dann nicht mehr über die Telefonleitung erfolgen sondern über die Internetleitung, für die Anrufer ändert sich jedoch nach außen hin nichts. Die Kosten für die Endgeräte würden rund € 178,80/Monat betragen.

Im Zuge der Umstellung würden auch noch der Kindergarten, der Hort und die Volksschule eingebunden werden. Es besteht hier auch die Möglichkeit diese unter der Telefonnummer der Gemeinde mit eigenen Durchwahlen erreichen zu können.

Die Gesprächskosten/Minute betragen rund 1/3 der derzeitigen Kosten. Auch die Gebühren für die ISDN-Anschlüsse würden sich reduzieren.

Durch diese Variante ist, wenn überhaupt, nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen, es besteht aber die Sicherheit, dass bei Ausfall einer Hardwarekomponente diese getauscht wird ohne das Kosten für die Gemeinde entstehen würden. Die technische Ausstattung macht es möglich, dass nunmehr Telefonnummern direkt auch vom PC des Sachbearbeiter/der Sachbearbeiterin angewählt und dann direkt auf das Telefon der jeweiligen Nebenstelle verbunden werden können.

Auch die örtliche Flexibilität ist größer, da auch parallel Services und Anrufe am Handy genutzt werden können und das Gespräch bei jenem Gerät angenommen wird, an welchem abgehoben wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Bestellung von KAPSCH ComLive bei der KAPSCH BusinessCom AG sowie den Providerwechsel von der A1 zu Kapsch/Tele2.

6 Umsetzung der ZWEITWOHNSITZABGABE-Höchstsatzverordnung

GV Mag. Anton SGAGA berichtet:

Bereits im Frühjahr 2014 wurde empfohlen die Verordnung umzusetzen. Diese sieht vor dass, nicht einfach die Höchstsätze angenommen werden dürfen sondern die Belastungen der Gemeinde und der Verkehrswehrt der Zweitwohnsitze als Maßstab zur Berechnung der Zweitwohnsitzabgabenhöhe heran zu ziehen sind.

Wie aus den Erläuterungen zum Entwurf der Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2015 ersichtlich (Punkt 4. ff) fällt die Gemeinde Maria Rain in die Kategorie III und kann damit auch die Höchstsätze verordnen.

Der vorliegende Entwurf wurde der Landesregierung zur Begutachtung übersandt. Mit Schreiben vom 19. Juni 2015 wurde mitgeteilt, dass dieser im Großen und Ganzen den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Nach kleinen textlichen Adaptierungen steht einem Beschluss nichts mehr im Wege.

Es sei noch drauf hingewiesen, dass die Landesregierung in o.a. Stellungnahme auch feststellt, dass die Festlegung der höchstmöglichen Abgabensätze Abgabepflichtige zur Bekämpfung der Verordnung animieren könnte.

Derzeit beträgt die Einnahme lt. Rechnungsabschluss 2014 ca. € 7.700,00.

Die Amtsleitung stellt fest, dass zumindest die neue Verordnung jedenfalls beschlossen werden soll, da die Überprüfung und Festsetzung der Abgabensätze in den Erläuterungen der Verordnung einen wesentlichen Teil bildet. Sollte kein Beschluss gefasst werden, so könnte die bestehende Verordnung mangels einer Begründung für die Festsetzung der Abgabensätze lt. ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes behoben werden.

Hinsichtlich des Wortlautes soll aufgrund des Inkrafttrezeitpunkts dieser Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2016 lauten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Verordnung, mit welcher die Abgabe von Zweitwohnsitzen ausgeschrieben wird (Zweitwohnsitzabgabenverordnung 2016).

Der Verordnungsentwurf vom 19. Juni 2015 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

7 Erlass einer neuen ORTSTAXENVERORDNUNG 2016

GV Mag. Anton SGAGA berichtet:

Im Jahr 2001 wurde aufgrund der Euroumstellung ein Entwurf einer Ortstaxenverordnung erstellt. Dieser kam jedoch niemals in die Beratungen, sodass nach wie vor die Verordnung des Gemeinderates vom 27. Nov. 1981, Zl. 920/9/1981 zuletzt geändert mit Verordnung vom 03. Dez. 1993, Zahl 004-1/3/0014/1993 weiterhin in Kraft steht.

Seit damals wurde keine Angleichung der Ortstaxe durchgeführt. Inzwischen ist die Gemeinde Mitglied der CARNICA Region Rosental und muss dort aufgrund der Vereinbarung einen Tourismusbeitrag leisten. Dieser setzt sich folgend zusammen:

1. Teil bestehend aus 45 % der Einnahmen aus der Ortstaxe und der pauschalierten Ortstaxe
2. Teil bestehend aus € 1,00/Einwohner und Jahr

Dies ergibt folgende Aufstellung:

Einnahmen aus den Ortstaxen und pauschalierten Ortstaxen:	€ 2.191,94
Ausgaben für die CARNICA ohne Radwegpflege	€ 3.132,29
Differenz (Zuschusserfordernis aus dem OH)	- € 940,35

Grundsätzlich muss sich der Haushalt „Tourismusförderung“ selbst mit den erzielten Einnahmen erhalten können. Um einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen, wird derzeit vom ordentlichen Haushalt zugeschossen. Um die € 940,00 Abgang abzufangen müssten die Ortstaxen um rund 50 % erhöht werden. Es wird seitens des Amtes vorgeschlagen, die Ortstaxe auf € 1,00 an zu heben. Durch diese Erhöhung kann auch die Radwegpflege zum Teil aus den Mitteln der Ortstaxe abgedeckt werden.

Hinsichtlich des Wortlautes soll aufgrund des Inkrafttrezeitpunkts dieser Ortstaxenverordnung 2016 lauten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Verordnung, mit welcher die Ortstaxen ausgeschrieben werden (Ortstaxenverordnung 2016)

Der Verordnungsentwurf vom 04.08.2015 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

8 Erlass einer **ABFALLGEBÜHRENVERORDNUNG 2016**

AL Thomas SCHURIAN berichtet:

Aufgrund der Geruchsbelästigung, vor allem in den Sommermonaten, wurde an die Gemeinde schon länger der Wunsch herangetragen, die Abfuhrintervalle zu ändern indem man in den Sommermonaten zwischen April und Oktober auf ein zweiwöchiges Intervall verkürzt.

Die Verkürzung bedeutet auch jährlich drei zusätzliche Abfahren, soll jedoch keinerlei Mehrkosten für die Bevölkerung von Maria Rain in Form einer Verrechnung der zusätzlichen Abfahren bedeuten, weshalb die Gebühr für die jeweilige Abfuhr herabgesetzt werden soll.

Derzeit wird jährlich folgende Anzahl an Müllbehältern entleert:

Behältervolumen	jährliche Abfahren
120 l	8.843
240 l	5.847
800 l	-
1100 l	590

Zukünftig soll folgende Anzahl an Müllbehältern entleert werden:

Behältervolumen	Jährliche Abfahren
120 l	10.404
240 l	6.879
800 l	-
1100 l	694

Um dies zu kompensieren sollen die Abfallgebühren dementsprechend verringert werden:

	neu	alt	Differenz
(a) Müllsack mit einem Fassungsraum von 60 l	5,48 €	5,48 €	- €
(b) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 120 l	6,97 €	8,21 €	- 1,24 €
(c) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 240 l	11,30 €	13,30 €	- 2,00 €
(d) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 800 l	45,27 €	53,40 €	- 8,13 €
(e) Mülltonne mit einem Fassungsraum von 1.100 l	57,69 €	68,45 €	- 10,76 €

Hinsichtlich des Wortlautes soll aufgrund des Inkrafttrezeitpunkts dieser Abfallgebührenverordnung 2016 lauten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , die Verordnung, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung 2016)

Der Verordnungsentwurf vom 22.09.2015 bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

9 Diverse **SUBVENTIONSANSUCHEN**

9.1 **Asphaltierung WOSCHITZGRÜNDE – Zuerkennung eines ZUSCHUSSES**

2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH berichtet:

Mit Schreiben vom 14. April 2014 haben Fam. *BUCHMAYER, DOBERNIG, STINGL* und *KUSCHNIGG* sowie *UDOLF* um einen Zuschuss für die Asphaltierung des Zufahrtsweges angesucht. Es wurde bereits Angebote eingeholt, wobei die Fa. *SWIETELSKY* mit € 19.677,24 brutto der billigste Anbieter ist.

Die Antragsteller ersuchen um einen Zuschuss in Höhe von € 15.000,00 den Rest von ca. € 5.000,00 würden sie tragen.

Bei der Straße „WOSCHITZGRÜNDE“ handelt es sich um einen Privatweg. Die Fam. WOSCHITZ hat bereits für die Aufschließungsarbeiten € 15.000,00 erhalten. Auch ist der Reinerlös des Grundverkaufs ausschließlich Fam. WOSCHITZ zu Gute gekommen.

Der Gemeinderat hat im Jahr 2013 beschlossen, dass für die Asphaltierung von **öffentlichen Straßen** ein Anrainer-Zuschuss von mindestens € 1.000,00 maximal jedoch € 2.500,00 für Grundeigentümer bis zu einer Grundstücksfläche von 1.399 m² zu leisten ist.

Dies würde bei den genannten Kosten von € 19.677,00 bedeuten, dass jeder Grundeigentümer € 2.500,00 insgesamt € 7.500,00 zu bezahlen hätte.

Der Weg befindet sich im Eigentum von Fr. WOSCHITZ Brigitte, welche vorab eine schriftliche Zustimmungserklärung für die Asphaltierung abzugeben hätte und sich gleichzeitig auch verpflichtet, die Wegparzelle 894/6, KG 72188 Toppelsdorf, für den Gemeindegebrauch in das öffentliche Gut zu übertragen.

Da es sich um einen Privatweg handelt wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde max. € 10.000,00 der Gesamtkosten übernimmt.

Durch Probeschürfungen wurde festgestellt, dass der Unterbau in Ordnung ist.

Der damalige Beschluss lautete:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , den Antragstellern BUCHMAYER/DOBERNIG, STINGL, KUSCHNIGG/UDOLF einen Zuschuss von € 5.000,00 als Kostenbeitrag der Gemeinde zu gewähren, wenn die Grundeigentümerin der Wegparzelle 894/6, KG 72188 Toppelsdorf, Fr. Brigitte WOSCHITZ den angebotenen Arbeiten schriftlich zustimmt und die Parzelle sowie die darauf befindlichen Wasser- und Kanalleitungen dem öffentlichen Gut übertragen werden und die Fahrverbotstafel entfernt wird.

Die Kosten für die grundbücherliche Durchführung der Eigentumsübertragung sind durch die Grundeigentümerin zu tragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , einen Zuschuss in Höhe von € 10.000,00 bedeckt aus den Bedarfszuweisungsmitteln für 2015 zur Verfügung zu stellen und in den mittelfristigen Finanzierungsplan auf zu nehmen.

Der Beschluss über die Übernahme des Weges ins öffentliche Gut soll erst nach Fertigstellung der Asphaltierung erfolgen.

9.2 ZUSCHUSS zur Asphaltierung des Weges auf Parz. 313/8 KG 72188 Toppelsdorf sowie Übernahme ins öffentliche Gut

2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH berichtet:

Mit Schreiben vom 12.08.2015 hat Fr. Matschek um einen Zuschuss zur Asphaltierung angesucht.

Bereits am 30.12.2003 hat Fr. Matschek € 5.000,00 für die Errichtungskosten Kanal und € 4.500,00 für die Wegerrichtung erhalten.

Es wurde auch bis dato kein Antrag auf Übernahme gestellt, weil diese von der fertigen Asphaltierung des Weges abhängig gemacht wurde.

Seitens der Gemeinde besteht keine Verpflichtung, zumal es sich bei gegenständlicher Wegparzelle um einen Privatweg handelt.

Sollte eine Übernahme ins öffentliche Gut erfolgen, so soll diese von der fertigen Asphaltierung (wie vertraglich vereinbart) abhängig gemacht werden und auch die anfallenden Kosten zu Gänze von der Antragstellerin getragen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , den mittelfristigen Investitionsplan um das Vorhaben Zuschuss zur Asphaltierung des Weges auf Parzelle 313/8, KG 72188 Toppelsdorf mit dem Betrag von € 5000,00 bedeckt durch BZ-Mittel aus dem Jahre 2015 zu erweitern.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Vorlage der Belege mit dazugehöriger Zahlungsbestätigung.

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , vorbehaltlich des Abschlusses der Asphaltierungsarbeiten, die Übernahme der Wegparzelle 313/8 KG 72188 Toppelsdorf ins öffentliche Gut, die Festlegung mit dem Straßennamen St. Ulrich und die Widmung für den Gemeingebrauch.

Sämtliche Kosten für die Übernahme sind durch die Antragstellerin zu tragen.

Der Verordnungsentwurf bildet einen integrierten Bestandteil dieser Empfehlung.

10 ÜBERNAHME einer TEILFLÄCHE der Parzelle 591/1, KG 72191 Tschedram im Ausmaß von 8 m² ins öffentliche Gut, Parz. 721 KG 72191 Tschedram

2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH berichtet:

Im Zuge der Grundstücksteilung ist vorgesehen, eine Teilfläche der Parzelle 591/1, KG 72191 Tschedram im Ausmaß von 8 m² ins öffentliche Gut, Parz. 721 KG 72191 Tschedram zu übernehmen.

Um dies grundbücherlich durchführen zu können, ist es notwendig, eine Verordnung zu erlassen in welcher die Zuschreibung der Teilfläche zum öffentlichen Gut sowie die Widmung für den Gemeingebrauch und die Kategorisierung als Verbindungsweg festgelegt wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , eine Teilfläche der Parzelle 591/1, KG 72191 Tschedram im Ausmaß von 8 m² ins öffentliche Gut, Parz. 721 KG 72191 Tschedram zu übernehmen, für den Gemeingebrauch zu widmen und als Verbindungsweg zu kategorisieren.

Der Verordnungsentwurf bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

11 Widmungen

11.1 UMWIDMUNGSPUNKT 2/2015 von Grünland – Landwirtschaft in Bauland - Wohngebiet; Teil aus Parzellen Nr. 348, KG Toppelsdorf, im Ausmaß von ca. 265m²

2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH berichtet:

Während der Kundmachung vom 15. April 2015 bis 15. Mai 2015 gingen **keine** Einwände gegen die geplante Umwidmung ein.

Die beantragte Fläche befindet sich im Siedlungsbereich von St. Ulrich. Im Naturraum handelt es sich um eine nach Nordwesten geneigte Wiesenfläche. Gemäß ÖEK schließt die Fläche an Siedlungsgebiet an und liegt innerhalb der Siedlungsgrenzen. Der Widmungswerber beabsichtigt die Errichtung einer Garage.

Die Widmung bedeutet eine innerörtliche Siedlungsverdichtung. Dies entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann seitens der fachlichen Raumplanung positiv beurteilt werden.

Im Norden, Osten und Süden grenzt BL-Wohngebiet sowie im Westen eine Verkehrsfläche unmittelbar an die Widmungsfläche an. Teile der Fläche liegen in der Gefahrenzone des Toppelsdorfer Baches.

Betreffend des 100-jährigen Hochwasserereignisses im Bereich der gegenständlichen Parzelle liegt eine positive Stellungnahme der Abt. 8 vom Amt der Kärntner Landesregierung vor. Sollte jener Bereich im Südwesten der Parz. 348, welcher sich lt. Vorabzug zum Gefahrenzonenplan Toppelsdorfer Bach innerhalb des Hochwassergefährdungsbereiches bis zu einem Hochwasserereignis mit 100-Jährlicher Auftretswahrscheinlichkeit befindet, von der geplanten Umwidmung ausgenommen werden, so bestehen aus wasserbautechnischer Sicht keine Einwände gegen das geplante Bauvorhaben. Deshalb wurde der Lageplan neu erstellt und die Umwidmungsfläche von den beantragten 291m² auf 265m² reduziert.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 348, KG Toppelsdorf, im Ausmaß von ca. 265m², von Grünland – Landwirtschaft in Bauland – Wohngebiet, vorbehaltlich der Unterfertigung der Bebauungsverpflichtung, dass das Grundstück innerhalb von 5 Jahren gem. der Ktn. Bauordnung fertig bebaut wird und vorbehaltlich der Vorlage einer Bankgarantie bzw. eines Sparbuches in der Höhe von € 1.855,00 zur Sicherstellung.

Die Verordnung bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

11.2 UMWIDMUNGSPUNKT 7/2015 von Grünland – Landwirtschaft in Bauland - Dorfgebiet; Teil aus Parzelle Nr. 441, KG Toppelsdorf, im Ausmaß von ca. 2.270m² (WERATSCHNIG Anna)

2. Vzbgm. Hubert STEINBUCH berichtet:

Während der Kundmachung vom 15. April 2015 bis 15. Mai 2015 gingen **keine** Einwände gegen die geplante Umwidmung ein.

Der leicht nach Süden geneigte derzeit als Wiese genutzte Widmungsbereich befindet sich am südwestlichen Rand der Ortschaft Toppelsdorf.

Gemäß ÖEK liegt die Widmungsfläche im Anschluss an bestehendes Siedlungsgebiet innerhalb der Siedlungsgrenzen.

Im Süden und Osten grenzt eine Verkehrsfläche sowie im Norden und Westen Grünland-Landwirtschaft unmittelbar an die Widmungsfläche an.

Die Widmung bedeutet keine Siedlungserweiterung mit unmittelbarem Baulandanschluss innerhalb der Siedlungsaußengrenzen. Dies entspricht den raumplanerischen Entwicklungsabsichten der Gemeinde und kann seitens der fachlichen Raumordnung positiv beurteilt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt einstimmig, die Umwidmung eines Teiles der Parzelle Nr. 441, KG Toppelsdorf, im Ausmaß von ca. 2.270m², von Grünland – Landwirtschaft in Bauland – Dorfgebiet, vorbehaltlich der Unterfertigung der Bebauungsverpflichtung, dass das Grundstück innerhalb von 5 Jahren gem. der Ktn. Bauordnung fertig bebaut wird und vorbehaltlich der Vorlage einer Bankgarantie bzw. eines Sparbuches in der Höhe von € 15.890,00, sowie des Abschlusses einer privatrechtlichen Vereinbarung, mit welcher der Widmungswerber verpflichtet wird, die Aufschließung mit Wasser, Kanal und Straße zur Gänze auf eigene Rechnung durchzuführen und die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

Die Verordnung bildet einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses.

12 Sanierung SPORTPLATZ

1. Vzbgm Robert MUSCHET berichtet:

Im Zuge der Errichtung der Pumpe für die Beregnung wurde seitens des Installateurs aus technischer Sicht zwingend vorgeschlagen, einen Windkessel mit Druckreduzierung einzubauen, da die Pumpe sonst zu starkem Druck aufbauen würde und die Leitungen beschädigen könnte.

Neben den Arbeiten des Installateurs ist auch der Einbau einer Pumpensteuerung für die druckabhängige Drehzahlsteuerung nötig. Diese verhindert, dass die Pumpe voll anfährt und somit unnötig Strom für die Wasserförderung benötigt. Durch dieses Gerät werden sowohl der Stromverbrauch als auch der Verschleiß minimiert.

Die Mehrkosten betragen bzw. betragen insgesamt rund € 10.000,00. Diese könnten noch durch vorhandene BZ-Mittel aus 2015 bedeckt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , den mittelfristigen Investitionsplan für das Vorhaben Sanierung SPORTPLATZ um den Betrag von € 10.000,00 bedeckt durch BZ-Mittel aus dem Jahre 2015 zu erweitern.

13 Wasserverband Wörthersee-Ost – ERSATZ ordentliches MITGLIED

Bürgermeister Franz RAGGER ist ordentliches Mitglied im Abwasserverband Wörthersee Ost. Seitens der Gemeinde wäre noch ein Ersatzmitglied zu bestimmen, welches im Falle seiner Verhinderung die Vertretung von Maria Rain in den einzelnen Gremien des Wasserverbandes übernimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g , Hr. 1. Vzbgm. Robert MUSCHET als Ersatzmitglied für das ordentliche Mitglied, Herrn Bürgermeister Franz RAGGER in den Wasserverband Wörthersee Ost zu entsenden.

14 Beitritt zur Klima- und Energie-Modellregion (KEM) "CARNICA Rosental"

GV Mag. Anton SGAGA berichtet:

Die CARNICA Region Rosental ist an die Gemeinden mit der Idee herangetreten, eine Klima- und Energie-Modellregion (KEM) ins Leben zu rufen.

Die KEM dient vor allem dazu neben der optimalen Nutzung von natürlichen Ressourcen Energiesparpotentiale auszuschöpfen, nachhaltig in der Region zu wirtschaften sowie aktiven Klimaschutz zu betreiben, Förderungen für Leitprojekte, Investitionsförderungen für Photovoltaik, Holzheizungen, thermische Solaranlagen und Mustersanierungen sowie Ladestellen für E-Fahrzeuge zu lukrieren.

Vorab wurde bereits unsererseits signalisiert, dieser KEM beizutreten. Der Eigenmittelaufwand für die KEM-Carnica Rosental würde für Maria Rain € 3.925,71 betragen, wenn alle 12 Gemeinden beitreten.

Für den Beitritt ist noch eine Vereinbarung seitens des Gemeinderates zu ratifizieren.

Auf die Frage von GR Thorsten JOST erklärt Bürgermeister Franz RAGGER, dass durch einen Beitritt zur KEM auch Fördergelder des Bundes bzw. der EU für öffentliche Gebäude lukriert werden können. Ziel der KEM ist es, die Energieversorgung in der Region autark zu gestalten. Durch den Zusammenschluss mit weiteren Gemeinden können die Förderbeträge weiter erhöht werden. In Maria Rain ist geplant, eine Photovoltaikanlage im Schuldach und eine E-Tankstelle im Bereich des neuen Feuerwehrhauses zu errichten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Maria Rain beschließt e i n s t i m m i g :

Sich als Mitglied des Regionalverbandes „CARNICA-Region Rosental“, an der KEM CARNICA Rosental - mit einer Laufzeit von drei Jahren nach Bewilligung des Antrags - zu beteiligen.

Die laufenden anteiligen Eigenmittel sowie die anteiligen Mittel für das Qualitätsmanagement für die dreijährige Laufzeit der KEM einzubringen, wobei die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Maria Rain für die gesamte Laufzeit € 3.925,71 und somit jährlich € 1.308,57 beträgt.
